



Kundmachung der

Richtlinien betreffend Traun-Gutscheine

§ 1 Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Traun hat zur Kaufkraftbindung in Traun das System der Traun-Gutscheine eingeführt. Diese Gutscheine gelten in den teilnehmenden Betrieben in der Stadtgemeinde Traun als Zahlungsmittel. Die Abwicklung des Systems erfolgt über die Stadtmarketing Traun GmbH.

Gerade zu Beginn der Einführung war es sehr wichtig, Unternehmen von den Vorteilen eines solchen Systems zu überzeugen. In dieser Phase wurde primär auf die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen geachtet. Daher gab es keine Einschränkungen betreffend dem Geschäftszweig der teilnehmenden Betriebe und der Umsatzarten.

Nach der Einführungsphase und seit der Einführung eines Nachlasses hat sich das System sehr rasch entwickelt und es ist daher zielführend, Regelungen für die weitere Entwicklung des Traun-Gutscheines einzuführen.

Mit diesen Richtlinien werden nunmehr die Teilnahme am System und die Art der Umsätze, die über den Traun-Gutschein abgewickelt werden, geregelt.

§ 2 Teilnehmer am System der Traun-Gutscheine

1. Alle Teilnehmer müssen eine Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes in Traun haben.
2. Ausgeschlossen von der Teilnahme am System der Traun-Gutscheine sind folgende Unternehmen:
 - a. Unternehmen, die nicht kommunalsteuerpflichtig sind
 - b. Filialen überregional tätiger Handelsunternehmen
 - c. Arztpraxen
 - d. Wettbüros und Betriebe, in denen Glücksspiele durchgeführt werden

- e. Bordelle
- f. Unternehmen, deren Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit stehen, rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 3 Umsätze

1. Mit Ausnahme der unter § 3 Abs 2 genannten Umsätze dürfen alle Umsätze über den Traun-Gutschein abgewickelt werden, die im Rahmen des normalen Betriebes der Teilnehmer erzielt werden.
2. Folgende Umsätze dürfen nicht über den Traun-Gutschein abgewickelt werden:
 - a. Umsätze aus dem Verkauf von Tabakerzeugnissen, sowie von Wasserpfeifen, E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz- oder -zusatz zur Verbrennung und Verdampfung dienen
 - b. Umsätze aus dem Verkauf von jugendgefährdenden Medien gemäß § 9 Oö Jugenschutzgesetz
 - c. Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen
 - d. Umsätze aus öffentlich-rechtlichen Abgaben, Gebühren oder Entgelte (zB. Vignetten)
 - e. Umsätze aus Rezeptgebühren
 - f. Umsätze aus dem Verkauf von Waffen nach dem Waffengesetz
 - g. Umsätze aus dem Verkauf von Spielen der Österreichischen Lotterien

§ 4 Kontrolle der Umsätze

1. Die Stadtgemeinde Traun oder die Stadtmarketing Traun GmbH sind berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 3 Abs 2 durchzuführen.
2. Die Teilnehmer haben nach Aufforderung entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Einhaltung der Bestimmungen ersichtlich ist.

§ 5 Evaluierung der Umsätze

1. Die Stadtmarketing Traun GmbH hat der Stadtgemeinde Traun jährlich bis 31.03. einen Bericht für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen, worin die erforderlichen Daten zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen

dieser Richtlinien (wie Umsätze je Unternehmen, Umsätze je Branche) ersichtlich sind.

2. Auf Grundlage dieses Berichtes werden weitere Maßnahmen vom Gemeinderat der Stadt Traun beraten. Nach einem Beschluss des Gemeinderates treten diese Maßnahmen innerhalb von drei Monaten in Kraft.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun ist berechtigt, die Richtlinien jederzeit abzuändern bzw. aufzuheben.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am System des Traun-Gutscheins.
3. Die Entscheidung über die Gewährung bzw. die Höhe des Nachlasses obliegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun, eine Änderung ist jederzeit möglich.
4. Die Gewährung des Nachlasses richtet sich nach den im jeweiligen Voranschlag der Stadtgemeinde Traun vorgesehenen finanziellen Mitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe des Nachlasses bzw. die Gewährung eines Nachlasses an sich.
5. Pro Woche darf pro anwesender Person ein Guthaben im Wert von höchstens € 200,-- aufgeladen werden.
6. Die Abwicklung des Traun-Gutscheines obliegt wie bisher der Stadtmarketing Traun GmbH.
7. Diese Richtlinien sind anzuwenden, solange die Stadtgemeinde Traun einen Nachlass beim Kauf eines Traun-Gutscheines gewährt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet im Rahmen der Traun-Gutscheine keine personenbezogenen Daten.

§ 8 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit 01.6.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 1.6.2024 geltenden Richtlinien außer Kraft.
2. Die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien als Partner angeführten Unternehmen können weiterhin am System der Traun-Gutscheine unter Einhaltung der Richtlinien teilnehmen.
3. Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.4.2025 beschlossen.

Der Bürgermeister:


Ing. Karl-Heinz Kobl



14. APR. 2025

Angeschlagen:

Abgelehnt:

29.04.25